

BRAASCH erweitert den Service für die OLC-Flotte

INFOSCHREIBEN – NEUE BEDINGUNGEN DER EURO-AVIATION VERSICHERUNGS-AG

Wir möchten Sie darüber informieren, dass mit sofortiger Wirkung **alternativ** auch die neuen Bedingungen der Euro-Aviation Versicherungs-AG angeboten werden. Dieses kann für viele OLC Teilnehmer eine sinnvolle Alternative sein.

Die Änderungen fassen wir wie folgt zusammen:

Die Risikoausschlüsse wie z.B. Berechtigung der verantwortlichen Piloten sowie das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen (auch einschließlich der Lufttüchtigkeitszertifikate) werden in den Kasko- und Haftpflicht-bedingungen ersatzlos gestrichen.

Außerdem haben wir den Versicherungsschutz gem. § 3 Ziffer 1.13 der Kaskobedingungen erweitert und zukünftig **alle Transporte** für Segelflugzeuge/Motorsegler mit in den Versicherungsschutz eingeschlossen – gilt also auch für Seetransporte.

In den Kaskobedingungen werden die **Entschädigungsgrenzen** für Such- und Bergungskosten sowie für Entsorgungskosten angehoben. Bei Teilschäden werden Such-, Bergungs- und Transportkosten auf das 2,5-fache erhöht. Bei Luftfahrzeugen bis zu einer Versicherungssumme von € 100.000,00 werden bis zu € 25.000,00 bezahlt. Bei Luftfahrzeugen mit einer höheren Versicherungssumme werden bis zu 25% aus der Versicherungssumme, maximal € 250.000,00 bezahlt. Im Totalschadenfall wird die Summe für Suche, Bergung und Transport von € 10.000,00 auf € 25.000,00 angehoben. Die Entsorgungskosten werden von € 5.000,00 auf € 10.000,00 angehoben.

Assistenzleistungen:

Wir haben in die Bedingungen zusätzlich Assistenzleistungen aufgenommen, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens gefordert werden können. Auf diese Leistungen wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt nicht angerechnet.

Beispielhaft wäre hierfür die Weiterfahrt des versicherten Piloten und der beförderten Personen. Die Kostenübernahme erfolgt für eine einfache Fahrt des versicherten Piloten und der beförderten Personen vom Schadenort zum jeweiligen Hauptwohnsitz, zum ursprünglichen Zielort oder zum Startflugplatz. Bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km Luftlinie erfolgt die Kostenübernahme bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Economy-Flug gewählt werden. Kostenübernahme bei anderen Verkehrsmitteln oder einer anderen Klasse erfolgt bis zur Höhe der oben aufgeführten Flug- bzw. Bahnkosten. Übernachtungskosten des versicherten Piloten und der beförderten Personen gelten bis zu € 100,00 je Übernachtung und Person, maximal für zwei Nächte vereinbart.

Für die Anmietung von Selbstfahrermietfahrzeugen bis maximal € 120,00 pro Tag (inklusive Fahrzeugversicherung, Diebstahlschutz, Zustell- und Abholkosten, Treibstoff, Zuschläge für Winterreifen sowie für Navigationsgeräte und Zuschläge für die Bereitstellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten oder an Flughäfen und Bahnhöfen) je Selbstfahrermietfahrzeug für die an Bord befindlichen Personen bei unterschiedlichen Zielen. (max. Anmietung 2 Tage)

Zum Nachweis der zu erstattenden Aufwendungen sind dem Versicherer die Belege einschließlich etwaiger Fremdrechnungen im Original vorzulegen.

Schließlich erheben wir noch verschiedene redaktionelle Änderungen, die aus unserer Sicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Wenn Sie die neuen Bedingungen Ihren Verträgen zu Grunde legen wollen, sprechen Sie bitte mit uns:

PETER H. BRAASCH
Luftfahrt-Versicherungsmakler
Hochallee 80
20149 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 / 41 91 77 – 0
e-mail: info@phbraasch.de
www.phbraasch.de

Wir werden Sie über die Umstellungsmodalitäten sowie Prämienanpassungen gern informieren.